

Tätigkeit und dem Nachweis der Gewerbeerlaubnis sind bis zum 1. Oktober 1958 bei dem örtlich zuständigen Bezirkshaus für Volkskunst (Bezirksarbeitsgemeinschaft) einzureichen. Dieses leitet sie zur Entscheidung an den Gesamtvorstand der Arbeitsgemeinschaft weiter.

(2) Lehrer für Gesellschaftstanz, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung den Beruf aufnehmen wollen, müssen sich einer Prüfung nach einer vom Ministerium für Kultur herauszugebenden Prüfungsordnung unterziehen. Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft.

(3) Nach dem 1. Oktober 1958 ist die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrer für Gesellschaftstanz im Sinne des § 3 ohne Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft untersagt. Früher erteilte Gewerbeerlaubnisse sind von den örtlich zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu widerrufen, wenn nicht die Mitgliedschaft nachgewiesen wird. Neue Gewerbeerlaubnisse sind nur bei Nachweis der Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft zu erteilen. Sie bestätigt die fachliche Eignung im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. September 1956 zur Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 1159).

§ 5

Die Arbeitsgemeinschaft gliedert sich in Bezirksarbeitsgemeinschaften, in denen die Lehrer für Gesellschaftstanz jedes Bezirkes zusammengefaßt sind. Sie sind dem Bezirkshaus für Volkskunst angegliedert.

§ 6

Die Arbeitsgemeinschaft unterhält sich aus eigenen Mitteln.

§ 7

Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich eine Arbeitsordnung, die insbesondere die Zusammensetzung ihrer Organe, die rechtliche Vertretung, das Aufnahme- und Ausschlußverfahren und die Mitgliedsbeiträge regelt. Diese Arbeitsordnung ist durch das Ministerium für Kultur zu bestätigen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1958

Der Minister für Kultur
I. V.: A b u s c h
Staatssekretär

Anordnung Nr. 3* über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe für Anlaufkosten.

Vom 19. Juli 1958

Zur Änderung der Anordnung Nr. 1 vom 1. Juli 1957 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe für Anlaufkosten (GBl. IX S. 223) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 5 der Anordnung Nr. 1 wird gestrichen

§ 2

(1) Für die Kreditgewährung an die volkseigenen Betriebe — mit Ausnahme der volkseigenen Baubetriebe und der Betriebe der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft ist die Deutsche Notenbank zuständig.

(2) Für die Kreditgewährung an die volkseigenen Baubetriebe ist die Deutsche Investitionsbank zuständig/

(3) Für die Kreditgewährung an die Betriebe der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft ist die Deutsche Bauern-Bank zuständig.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin den 19. Juli 1958

Der Präsident
der Deutschen Notenbank
I. V.: T o d t m a n n
Vizepräsident

Anordnung

Über die Übernahme des Handels mit Zucht- und Nutzvieh durch die VEAB.

Vom 20. Juli 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die bisher von den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh (VHZN) in den Bezirken Rostock, Halle und Karl-Marx-Stadt durchgeführten Aufgaben auf dem Gebiet des Handels mit Zucht- und Nutzvieh werden mit Wirkung vom 1. Juli 1958 von den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) übernommen.

(2) Die in den genannten Bezirken bestehenden VHZN beenden bis zum 30. Juni 1958 ihre Tätigkeit.

(3) Die VEAB sind Rechtsnachfolger der aufgelösten VHZN.

§ 2

(1) Die VEAB haben auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben der VHZN einen Zusatzplan für die Zeit vom 1. Juli 1958 bis 31. Dezember 1958 auszuarbeiten mit der Maßgabe, die planmäßig vorgesehene Haushaltsakkumulation zu erhöhen.

(2) Sämtliche Haushaltsbeziehungen der aufzulösenden VHZN sind ab 1. Juli 1958 von den VEAB zu planen und abzurechnen. Hierunter fallen die bisher an die Räte der Bezirke abgeführten Nettogewinne, Handelsabgaben, Umlaufmittelabführungen und die bisher von den Räten der Bezirke finanzierten Mittel für Umlaufmittelerhöhung, Erweiterung der Grundmittel, Ferkelaufzuchtverträge und Tbc-freie Kälberaufzucht.

(3) Die durch die Auflösung der VHZN bedingten Auswirkungen auf die Haushaltspläne der Räte der Bezirke werden bei der Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 berücksichtigt.

§ 3

Die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (WEAB) Rostock, Halle und Karl-Marx-Stadt übernehmen die Aufgaben der Anleitung und Kontrolle der VEAB auf dem Gebiet des Handels mit Zucht- und Nutzvieh.

* Anordnung Nr. 2 (GBl. IX 1957 S. 2251)